

Umsetzung von Kinderrechten und Demokratie als pädagogische Aufgabe für Zukunftsfähigkeit

Isabella Benischek¹, Rudolf Beer², Gabriele Beer³, Thomas Schrei⁴, Oskar Dangl⁵

DOI: <https://doi.org/10.53349/re-source.2025.i4.a1489>

Zusammenfassung

Menschenrechte, und somit auch Kinderrechte, sind eine nicht verhandelbare Grundlage von Demokratie. Kinder und Jugendliche müssen diese Rechte verstehen, reflektieren und umsetzen lernen, damit sie entsprechend agieren und die Demokratie stärken können. Dabei trägt die Schule eine besondere Verantwortung. Lehrpersonen müssen sich dieser bewusst sein und Menschenrechtsbildung in ihrem Unterricht umsetzen. Es zählt zu ihren pädagogischen Aufgaben, die Lernenden in ihrer Vorstellungsbildung zu unterstützen, sodass sie Mitverantwortung für gesellschaftliche Veränderungen übernehmen und „zukunftsfähig“ werden. In einem Forschungsprojekt an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich werden die Einstellungen und Haltungen von verschiedenen Akteursgruppen zu den Kinderrechten erhoben. Ein besonderer Fokus wird auf die Einstellungen und Haltungen von Lehramtsstudierenden gelegt, da sie in ihrem (späteren) Beruf eine zentrale Rolle bezüglich der Implementierung von Menschen- und insbesondere Kinderrechten einnehmen. Die Auswertungen stellen die Haltungen und Einstellungen von Studierenden zu ausgewählten Kinderrechten dar, auch im Vergleich zu anderen Akteursgruppen. So zeigt sich, dass Lehramtsstudierende die Kinderrechte generell höher bewerten als Bürger*innen.

Stichwörter: Menschenrechte, Kinderrechte, Partizipation

¹ KPH Wien/Niederösterreich, Wiener-Straße 38, 3100 St. Pölten,
E-Mail: isabella.benischek@kphvie.ac.at

² KPH Wien/Niederösterreich, Wiener-Straße 38, 3100 St. Pölten, E-Mail:
rudolf.beer@kphvie.ac.at

³ KPH Wien/Niederösterreich, Wiener-Straße 38, 3100 St. Pölten, E-Mail:
gabriele.beer@kphvie.ac.at

⁴ KPH Wien/Niederösterreich, Wiener-Straße 38, 3100 St. Pölten,
E-Mail: thomas.schrei@kphvie.ac.at

⁵ KPH Wien/Niederösterreich, Wiener-Straße 38, 3100 St. Pölten,
E-Mail: oskar.dangl@kphvie.ac.at

1 Einleitung

Im Schulorganisationsgesetz § 2 ist festgelegt, dass Schule „die Aufgabe [hat], an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. (...) Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden.“ (SchOG §2) Auch in den (neuen) Lehrplänen ist Menschenrechtsbildung verankert. So steht explizit in den Übergreifenden Themen:

Interkulturelle Bildung befähigt Schülerinnen und Schüler mit Vielfalt in einer diversen Gesellschaft umzugehen. Sie ermöglicht die Auseinandersetzung mit und die Teilhabe an aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen. Die Einhaltung der Menschenrechte, welche in den unterschiedlichen Menschenrechtskonventionen (zB Frauenrechts-Konvention, Kinderrechts-Konvention, Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung) festgeschrieben sind, sowie demokratischer Prinzipien ist dabei zentraler Bezugspunkt (Lehrplan der Volksschule, 2024, Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen, 2024).

Im Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule ist im „Bildungsbereich Mensch und Gesellschaft“ verankert:

„Wissen über und Verständnis für gesellschaftliche (insbesondere politische, wirtschaftliche, rechtliche, soziale, ökologische, kulturelle) Zusammenhänge ist eine wichtige Voraussetzung für ein bewusstes und eigenverantwortliches Leben und für eine konstruktive Mitarbeit an gesellschaftlichen Aufgaben. (...) Der Unterricht hat aktiv zu einer den Menschenrechten verpflichtete Demokratie beizutragen. Urteils- und Kritikfähigkeit sowie Entscheidungs- und Handlungskompetenzen sind zu fördern, sie sind für die Stabilität pluralistischer und demokratischer Gesellschaften entscheidend.“ (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen, 2024)

Es zählt somit auch zu ihren pädagogischen Aufgaben von Lehrer*innen, die Schüler*innen in ihrer Entwicklung und Vorstellungsbildung zu unterstützen, sodass sie Mitverantwortung für gesellschaftliche Veränderungen übernehmen und „zukunftsfähig“ werden.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Grundlagen, aber auch auf Grund von gesellschaftlicher Verantwortung sollten sich alle Menschen mit den Menschen- und Kinderrechten auseinandersetzen und sie als Grundlage für ihr Handeln heranziehen. Für (angehende)

Lehrpersonen ist dies aus zweifacher Perspektive wichtig: Sie sollten die Inhalte an die Schüler*innen weitergeben, mit ihnen darüber reflektieren und sie in der Entwicklung unterstützen. Andererseits sind sie selbst Vorbild, ihr Verhalten hat im Sinne des Lernens am Modell Vorbildwirkung. Die Wichtigkeit der Grundlegung von Menschen- und Kinderrechten in der Schule hat bei der Umsetzung eines inklusiven Schulsystems nochmals einen größeren Stellenwert.

2 Menschenrechte, Kinderrechte und Demokratie

„Demokratie wird getragen von Bürgern [sic!], die sich eine Meinung bilden und für diese eintreten; von Bürgern [sic!], die Meinungen anderer achten und nach argumentativen statt gewaltsamen Wegen des Ausgleichs suchen, wenn es Widersprüche und Unvereinbarkeiten gibt“ (Krappmann, 2019, S. 12).

„Menschenrechte sind Dreh- und Angelpunkt des modernen Gesellschafts- und Staatsverständnisses. Sie prägen den gesellschaftlichen Diskurs (...)“ (Nußberger, 2021, S. 7). Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen sowie Krisen weltweit zeigen jedoch, dass die liberale Demokratie als wünschenswerte Staatsform bedroht zu sein scheint (Simon, 2024). Demokratie braucht als Basis eine politische Kultur, geprägt von einem verbindenden Ethos. Solidarität und Brüderlichkeit/Geschwisterlichkeit sind hier unabdingbar Elemente (Assmann & Assmann, 2024, S. 11–21). Brüderlichkeit/Geschwisterlichkeit, als drittes Prinzip der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), ist ein moralischer Begriff. Die Gesellschaft sollte dementsprechend geprägt sein und dies als moralische Grundlage des Rechts auffassen. Dieser Begriff steht auch für die unabdingbar notwendige Dimension der Partizipation und für ein Miteinander, was auch die Akzeptanz von Demokratie beeinflusst (Assmann & Assmann, 2024, S. 55–61).

Das Wissen, die Haltungen und Einstellungen darüber sollen/müssen Kinder und Jugendliche vorrangig in Familie und Schule lernen. „Die Fähigkeiten und Einstellungen, über die Bürger [sic!] eines demokratischen Gemeinwesens verfügen können müssen, werden in Entwicklungs-, Sozialisations- und Unterrichtsprozessen ausgebildet. Ihre Grundlage wird in entscheidender Weise in Kindheit und Jugend gelegt“ (Krappmann, 2019, S. 12). In diesem Zusammenhang ist aber auch zu konstatieren, dass demokratische Handlungsfähigkeit fundiertes politisches Wissen sowie fachliches/fachwissenschaftliches Wissen braucht, um zur Lösung von komplexen (gesellschaftlichen) Problemen beitragen zu können (Ammerer, Geelhaar & Palmstorfer, 2020, S. 9).

Menschenrechtsbildung gilt es auf drei Ebenen zu forcieren: (1) eine an den Kinderrechten orientierte Ethik pädagogischer Beziehungen, (2) Kinder- und Menschenrechte als Bestandteil des Unterrichts, (3) Förderung demokratischer Schulkultur (Maywald, 2017, S. 11–12). Dazu braucht es eine Schulkultur, die die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler zu einem fixen Bestandteil der Schule macht und die sich nicht bloß auf (einige) Projekte beschränkt. Eine Schule, die Kinder am Schulleben aktiv beteiligt, ist eine Schule mit Kindern und nicht nur für

Kinder (Krappmann, 2014, S. 13–17). „Die Kinderrechte sind in dem internationalen Menschenrechtsvertrag ‚Konvention über die Rechte des Kindes‘ oder kurz ‚UN-Kinderrechtskonvention‘ verankert. Am 20. November 1989 wurden sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. (...) Die Konvention definiert ‚Kind‘ als alle Menschen unter 18 Jahren.“ (www.kinderhabenrechte.at) Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet vier Grundprinzipien: (1) Recht auf Gleichbehandlung, (2) Das Wohl des Kindes hat Vorrang, (3) Recht auf Leben und Entwicklung, (4) Achtung vor der Meinung des Kindes (<https://unicef.at>)

Die einzelnen Artikel der Kinderrechte können zu drei Gruppen (nach der englischen Bezeichnung 3 Ps genannt) zusammengefasst werden (www.kinderhabenrechte.at):

- (1) Protection/Schutzrechte: Dazu gehören beispielsweise das Recht auf angemessenen Lebensstandard, auf Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht auf Bildung.
- (2) Provision/Versorgungsrechte: Dazu gehören beispielsweise das Verbot von Gewalt gegen Kinder und der Schutz vor sexueller oder wirtschaftlicher Ausbeutung.
- (3) Participation/Partizipationsrechte: Dazu gehören beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit, das Recht auf soziale Integration und das Recht auf Mitbestimmung.

Mit Fokus auf Demokratiebildung und aktiver gesellschaftlicher Teilhabe sollten die Partizipationsrechte in allen Bildungseinrichtungen eine hohe Priorität haben. Dazu braucht es vielfältige Möglichkeiten der Partizipation. Demokratielernen erfüllt drei Aufgabenbereiche (Edelstein, 2014, S. 184): (1) Demokratie lernen für ein (zukünftiges) demokratisches Handeln, (2) Demokratie leben für die Aneignung eines demokratischen Habitus, (3) Demokratie als Lebensform mitgestalten für transferfähige Erfahrungen.

Im pädagogischen Bereich ist die Unterscheidung von zwei Formen der Partizipation wesentlich (Liebel, 2011, S. 38–41):

- (1) Dienstleistungstheoretisches Verständnis: Hier wird Partizipation oftmals funktionell sowie instrumentell verstanden und so lange eingesetzt, bis es dem Kalkül entspricht. Identifikation soll erzeugt werden und Widerstände sollen abgebaut werden. Ein sprachliches Indiz für solch ein instrumentelles Verständnis wäre beispielsweise, wenn gesagt wird, dass Kinder beteiligt oder einbezogen werden sollten.
- (2) Demokratietheoretisches Verständnis: Partizipation ist als inhärenter Bestandteil der/des Handelnden zu verstehen und bewahrt vor einer Degradierung zu einem Objekt.

Demokratie-Lernen und Partizipation stellen für Schule Innovationsaufgaben dar, die Lehrpersonen und Schüler*innen gemeinsam bewältigen sollen (Beutel & Hoffsommer, 2012, S. 89–90). Führungskräften und Lehrpersonen kommt hier – im Sinne des ethischen Imperativs – eine große Bedeutung zu. Durch das Erkennen ihrer moralischen Verpflichtung und durch ihr

professionelles Handeln fördern sie das Wohl aller Lernenden (Sliwka & Klopsch, 2024, S. 33). Dies bedeutet, dass alle Verantwortlichen den gemeinsamen Auftrag anerkennen und annehmen müssen, die Lern- und Lebenschancen der Kinder und Jugendlichen, die das Schulsystem durchlaufen, konsequent zum Maßstab ihres professionellen Handelns zu machen. Nur durch dieses kollektive Engagement und die gemeinsame Verantwortung kann eine tiefgreifende und dauerhafte Transformation hin zu einem lernenden Schulsystem gelingen (Sliwka & Klopsch, 2024, S. 33).

3 Zu den Einstellungen von Lehramtsstudierenden zu Kinderrechten – Ergebnisse der Studie

An der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich wird ein mehrjähriges Forschungsprojekt unter Mitwirkung von Lehrenden und Studierenden zur Akzeptanz von Kinderrechten (Partizipationsrechte, Versorgungsrechte, Schutzrechte) durchgeführt. Befragt werden in verschiedenen Erhebungswellen unterschiedliche Personengruppen, wie Lehramtsstudierende, Lehrende, Bürger*innen, Schüler*innen.

Folgende Fragestellungen interessieren im Projekt:

- Welche Bedeutung bzw. Relevanz messen die unterschiedlichen Akteursgruppen pädagogischer Prozesse ausgewählten Aspekten der Kinderrechte zu?
- Gibt es Unterschiede zwischen unterschiedlichen Akteursgruppen pädagogischer Prozesse in Bezug auf deren Haltungen und Einstellungen zu ausgewählten Aspekten der Kinderrechte?
- Gibt es Zusammenhänge zwischen den Attitudes gegenüber ausgewählten Aspekten der Kinderrechte und weiteren Persönlichkeitseigenschaften?

Im Herbst 2024 wurde die erste Erhebungswelle durchgeführt, die die Befragung von Lehramtsstudierenden (Primarstufe, Sekundarstufe) sowie Bürger*innen umfasste. Es handelte sich dabei um eine Gelegenheitsstichprobe. Insgesamt konnten in diesem Befragungszeitraum die Daten von 255 Lehramtsstudierenden und 488 Personen mit anderen Berufen erhoben werden. Es wurden Personen im Alter von 15 bis 86 Jahren befragt, der Mittelwert lag bei 34,25 Jahren (Median 27 Jahre, Modalwert 23 Jahre). Die Proband*innen wurden ersucht, einen Fragbogen auszufüllen. Nach der Angabe von Geschlecht, Alter, Arbeit in einem pädagogischen Beruf, höchster Bildungsabschluss, Anzahl der Bücher im Haushalt, Anzahl der eigenen Kinder und Wohnort (Stadt/Land) als unabhängige Variablen sollten die Personen insgesamt 28 Fallvignetten auf einer achteiligen Ratingskala (1 = nicht ok, 8 = vollkommen ok) aus gesellschaftlicher Perspektive sowie aus individueller Perspektive beurteilen. Somit ist die Möglichkeit gegeben, etwaige gruppenspezifische Disparitäten aufzudecken beziehungsweise Zusammenhänge darzustellen. Die vom Forscher*innenteam konstruierten Fallvignetten

basieren auf den Darlegungen der Kinderrechtsfibel der UNICEF (2021). Sie umfassen die zentralen, in den Artikeln der Kinderrechtskonvention ausgeführten Partizipationsrechte, Versorgungsrechte und Schutzrechte. Zur Qualitätssicherung wurden die Vignetten sowohl einem Expert*innenreview als auch einer Feldtestung zugeführt, die Rückmeldungen wurden diskutiert und eingearbeitet.

Emma, Matteo und Milan sind 13 Jahre alt. Sie treffen sich an einem Freitag Nachmittag, um ihre eigene Meinung bei einer Demonstration öffentlich mitzuteilen.²

2a.	In unserer Gesellschaft gilt dies als ...								
	nicht OK	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	vollkommen OK
2b.	Für mich ist das ...								
	nicht OK	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	vollkommen OK

Abbildung 1: Beispiel Fallvignette 2 (Art. 12 Achtung der Meinung von Kindern / Art. 15 Gruppen bilden und beitreten) (Eigendarstellung)

Weitere Beispiele für Fallvignetten sind:

- Daniels Eltern sind geschieden und er lebt bei seinem Vater. Trotzdem müssen seine Mutter und sein Vater gemeinsam bei allem, was sie tun, dafür sorgen, dass es ihm gut geht. (Fallvignette 5, Art. 18 Verantwortung der Eltern)
- Der vierjährige Kevin schreit lauthals an der Supermarktkassa. Er will unbedingt Süßigkeiten aus dem vor der Kassa aufgestellten Regal. Er lässt sich nicht beruhigen. Seine Mutter gibt ihm nun einen Klaps auf den Po. (Fallvignette 21, Art. 19 Schutz vor Gewalt)
- Paul geht in die Volksschule und hat schon seinen eigenen Computer. Er darf zu Hause alles nachschauen. Dabei kommt er auch auf „Erwachsenenseiten“, die für sein Alter nicht geeignet sind. (Fallvignette 22, Art. 17 Zugang zur Information, 34 Schutz vor sexuellen Missbrauch)
- Die zehnjährige Karina lebt in einem kleinen Ort. Sie möchte das Gymnasium in der nächstgelegenen Stadt besuchen. Ihre Eltern entscheiden, dass sie die örtliche Mittelschule besucht. (Fallvignette 28, Art. 12 Achtung der Meinung von Kindern, Art. 28 Zugang zu Bildung, Art. 29 Bestmögliche Bildung)

Abbildung 2 stellt das empirische Modell, das der Fragebogenuntersuchung zugrunde liegt, grafisch dar.

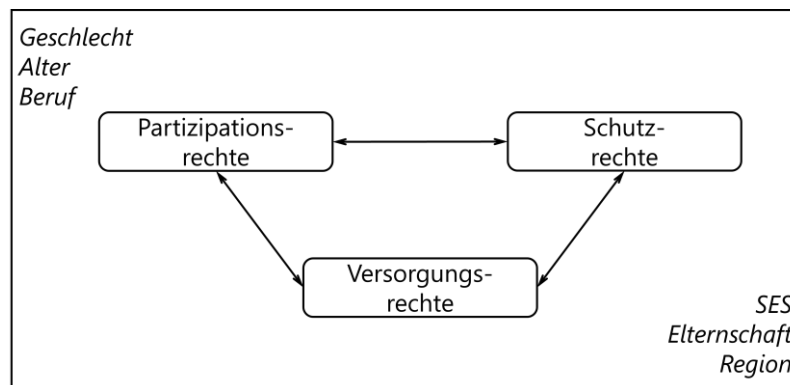


Abbildung 2: Empirisches Modell zur Fragebogenuntersuchung (Eigendarstellung)

Die 28 Fallvignetten wurden für die Auswertung so codiert bzw. recodiert, dass hohe Scores eine positive Haltung zu den Kinderrechten zum Ausdruck bringen und sie wurden zu drei Indizes (P – Partizipationsrechte, V – Versorgungsrechte, S – Schutzrechte) zusammengefasst. Die erhobenen Daten sind nicht normalverteilt (Kolmogorov-Smirnov-Anpassungstest, $p \leq 0,001$). Daher wurden weiterführend nonparametrische Verfahren angewendet.

Werden von allen Proband*innen die Einschätzungen zur gesellschaftlichen Sichtweise mit der individuellen Sichtweise (als Generalfaktor) verglichen, so zeigen sich zwischen den antizipierten gesellschaftlichen Einschätzungen (MW = 5,45) und den individuellen Einschätzungen (MW = 6,63) signifikante Unterschiede ($p \leq 0,001$ /Chi-Quadrat-Test; $d = 1,693$ /Cohen). Die individuellen Einschätzungen legen eine größere Akzeptanz der Kinderrechte dar. Werden die Einschätzungen zu den drei Indizes zusammengefasst, so erhalten die Schutzrechte die höchste Akzeptanz (MW = 6,45; $p \leq 0,001$ /Chi-Quadrat-Test), die Versorgungsrechte liegen etwas darunter (MW = 6,45; $p \leq 0,001$ /Chi-Quadrat-Test). Die Partizipationsrechte haben eine geringere Zustimmung (MW = 5,72; $p \leq 0,001$ /Chi-Quadrat-Test). Es ist jedoch zu beachten, dass alle Einschätzungen über dem Skalenmittelwert von 4,5 (Skala 1–8) liegen. Frauen geben in Bezug auf die Schutzrechte ($p \leq 0,001$ /Mann-Whitney-U-Test) eine signifikant höhere Zustimmung an. Bei den Partizipationsrechten ergeben sich zwischen Männern (MW = 5,78) und Frauen (MW = 5,70) keine verallgemeinerbaren Differenzen. Lehramtsstudierende (MW = 5,95) zeigen bei den Partizipationsrechten gegenüber den übrigen Befragten (MW = 5,64) signifikant ($p \leq 0,001$ /Mann-Whitney-U-Test; $d = 0,382$ /Cohen) positivere Haltungen.

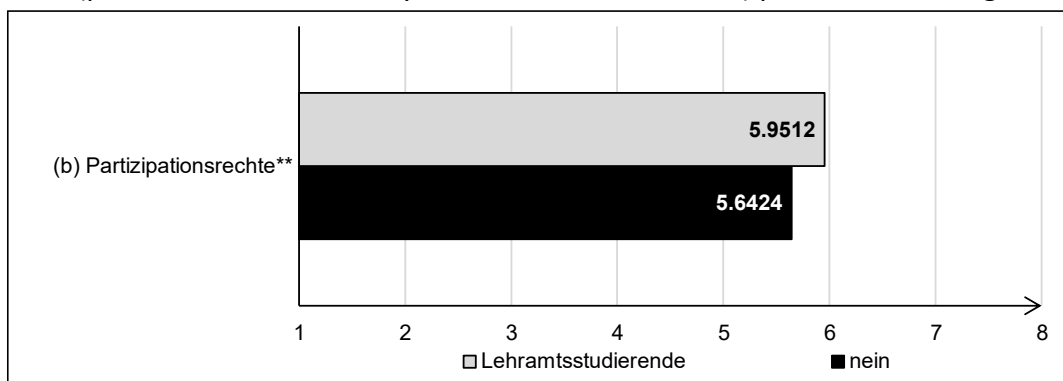


Abbildung 3: Einstellungen zu den Partizipationsrechten von Lehramtsstudierenden gegenüber Personen, die kein Lehramt studieren/studierten (Eigendarstellung)

Richtet man den Blick auf die Schutzrechte, so zeigen auch hier die Lehramtsstudierenden (MW = 6,84) gegenüber den Bürger*innen (MW = 6,55) signifikant höhere Einschätzungen ($p \leq 0,001$ / Mann-Whitney-U-Test; $d = 0,429$ /Cohen).

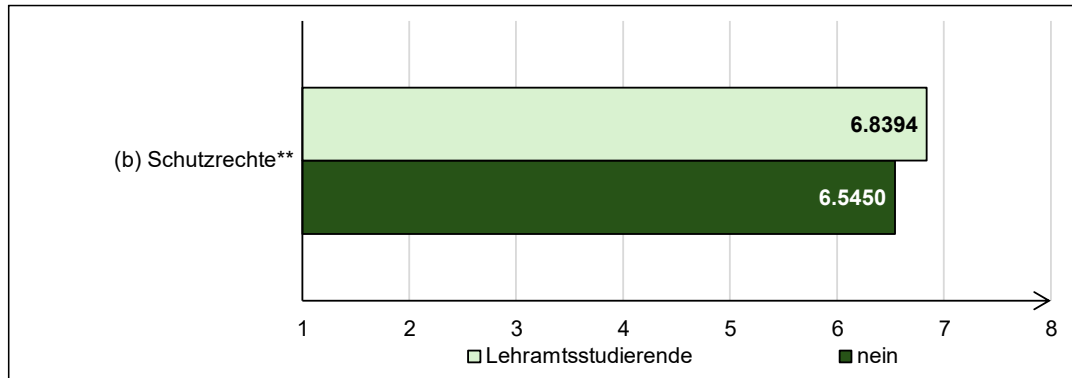


Abbildung 4: Einstellungen zu den Schutzrechten von Lehramtsstudierenden gegenüber Personen, die kein Lehramt studieren/studierten (Eigendarstellung)

Bei den Versorgungsrechten ergibt sich ebenso, dass Lehramtsstudierende (MW = 6,63) gegenüber den Bürger*innen (MW = 6,38) signifikant positivere Einstellungen haben ($p \leq 0,001$ / Mann-Whitney-U-Test; $d = 0,345$ /Cohen).

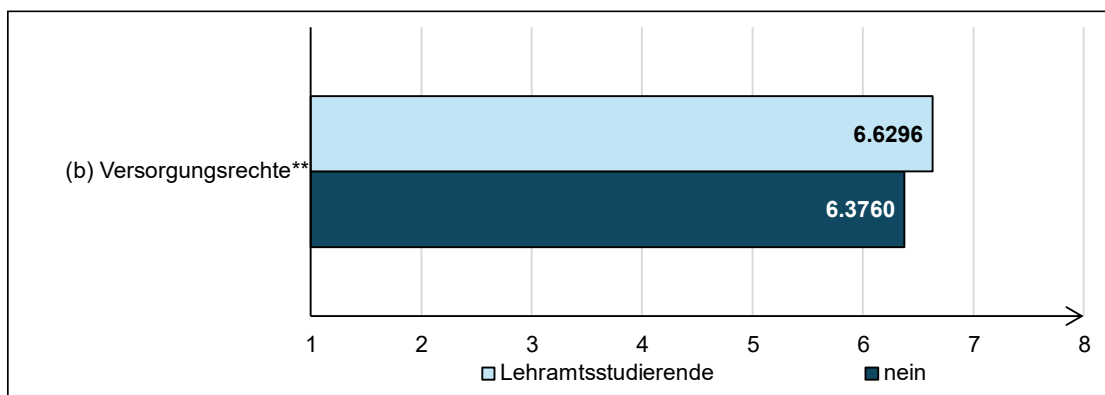


Abbildung 5: Einstellungen zu den Versorgungsrechten von Lehramtsstudierenden gegenüber Personen, die kein Lehramt studieren/studierten (Eigendarstellung)

Werden die Einschätzungen von Studierenden des Lehramts Primarstufe mit den Einstellungen von Studierenden des Lehramts Sekundarstufe verglichen, so zeigen sich signifikante Unterschiede. Sekundarstufenstudierende ($n = 143$) bewerten die Partizipationsrechte mit einem Mittelwert von 6,06 signifikant bedeutsamer ($p = 0,001$ / Mann-Whitney-U-Test; $d = 0,379$ /Cohen) als Lehramtsstudierende der Primarstufe (MW = 5,78).

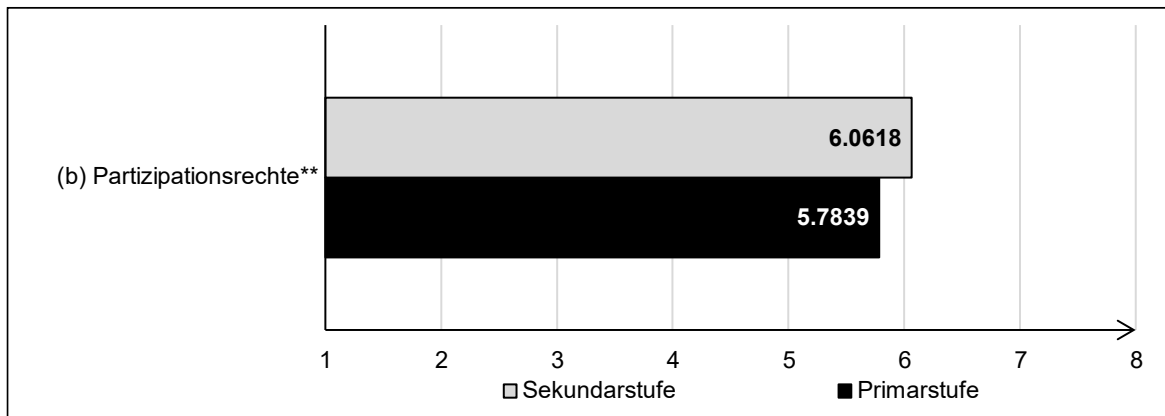


Abbildung 6: Einstellungen zu den Partizipationsrechten von Lehramtsstudierenden Primar- und Sekundarstufe (Eigendarstellung)

Für die Schutzrechte zeigen sich zwischen Studierenden des Lehramts Primarstufe (MW = 6,80) und Studierenden des Lehramts Sekundarstufe (MW = 6,88) keine interpretierbaren Differenzen ($p = 0,150$ /nicht signifikant/Mann-Whitney-U-Test).

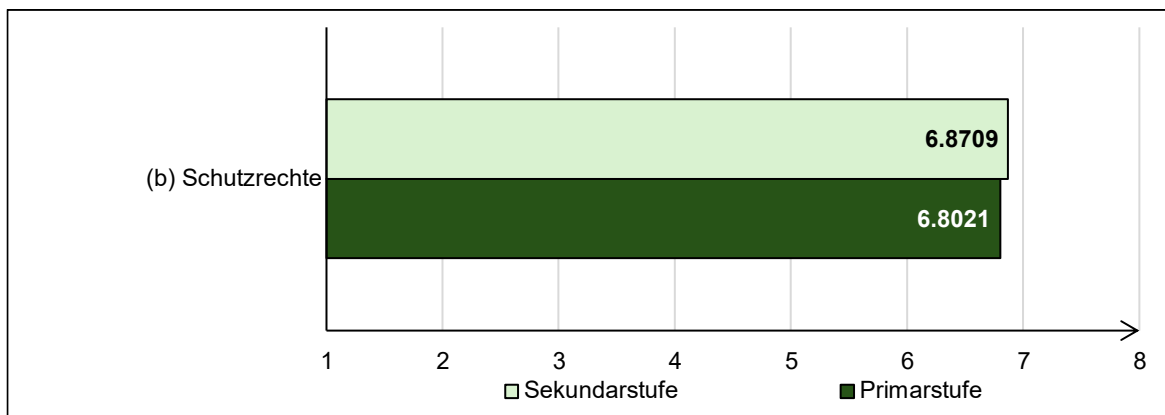


Abbildung 7: Einstellungen zu den Schutzrechten von Lehramtsstudierenden Primar- und Sekundarstufe (Eigendarstellung)

Auch für die Versorgungsrechte ergibt sich aufgrund der Alpha-Fehler-Adjustierung (nach Bortz) lediglich eine Tendenz ($p = 0,025$ / nicht signifikant) zu Gunsten der Sekundarstufenstudierenden (MW = 6,69) gegenüber den Scores der Primarstufenstudierenden (MW = 6,54).

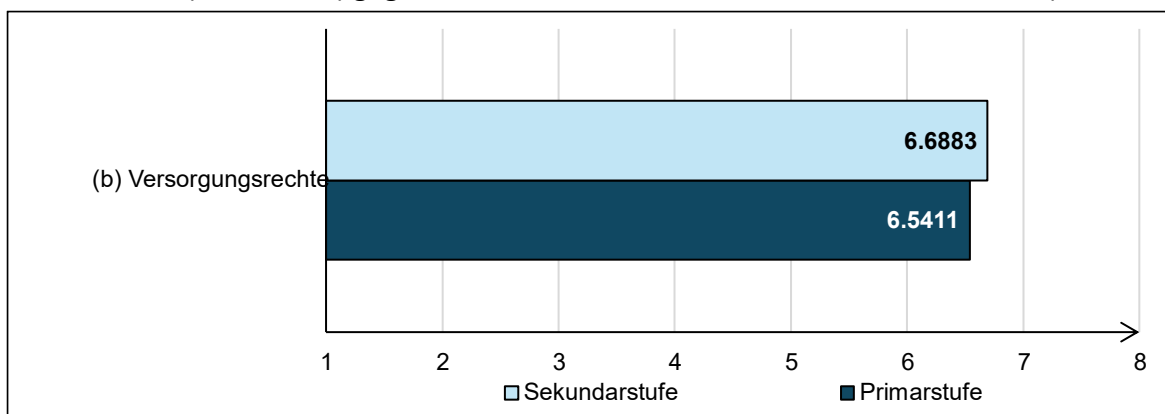


Abbildung 8: Einstellungen zu den Versorgungsrechte von Lehramtsstudierenden Primar- und Sekundarstufe (Eigendarstellung)

4 Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse der ersten Erhebungswelle zeigen, dass die individuelle Akzeptanz der Kinderrechte deutlich höher als die von den Proband*innen vermutete gesellschaftliche Akzeptanz liegt. Die Zustimmung zu den Partizipationsrechten ist durchgehend niedriger als die Akzeptanz der Schutz- und Versorgungsrechte. Lehramtsstudierende zeigen generell eine höhere Akzeptanz den Partizipationsrechten, Schutzrechten und Versorgungsrechten gegenüber als andere Personengruppen. Bei den Partizipationsrechten zeigen sich Unterschiede zwischen den Lehramtsstudierenden von Primarstufe und Sekundarstufe. Lehramtsstudierende der Sekundarstufe schätzen die Partizipationsrechte höher ein als Lehramtsstudierende der Primarstufe. Dies scheint logisch, da die zukünftigen Schüler*innen unterschiedlich alt sind und Sekundarstufenlernende zu mehr Selbst- und Mitbestimmung fähig sind. Bei den Schutzrechten zeigen sich keine interpretierbaren Unterschiede bei den Einstellungen von Lehramtsstudierenden und bei den Versorgungsrechten kann eine Tendenz in Richtung einer höheren Bewertung von Sekundarstufenstudierenden im Vergleich zu den Primarstufenstudierenden festgestellt werden.

Die hohe Bewertung lässt, trotz der Unterschiede zwischen den Lehrämtern, die Vermutung zu, dass die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen beziehungsweise an Universitäten einen Beitrag dazu leistet. So sind beispielsweise Menschenrechte und Menschenrechtspädagogik in den Curricula der KPH Wien/Niederösterreich verankert. Die intensive Auseinandersetzung mit diesen Themen ist wichtig, damit ein Transfer in die Berufspraxis geschehen kann, da laut Krappmann (2019) eine Grundlegung von Fähigkeiten und Einstellungen zu Demokratie in der Schule stattfinden muss und Kinder aktiv am Schul- und Unterrichtsgeschehen zu beteiligen sind. Lehrpersonen können und sollen nach Maywald (2017) Menschenrechtsbildung auf unterschiedlichen Ebenen forcieren (pädagogische Beziehung auf Basis einer an Kinderrechten orientierten Ethik, direkt im Unterricht sowie Förderung einer demokratischen Schulkultur). Um dies adäquat im System Schule umsetzen zu können, braucht es somit unterschiedliche Lerngelegenheiten in der Ausbildung. In der Primarstufenausbildung wäre – den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge – auch ein besonderer Fokus auf die Partizipationsrechte zu setzen. Kinder müssen zu Selbst- und Mitbestimmung befähigt werden, sie sollten von Beginn an im Bildungssystem entsprechende Kompetenzen erwerben können. Dies kann durch den Einsatz von verschiedenen (Unterrichts-)Methoden unterstützt werden, ebenso wie beispielsweise durch die Einführung eines Klassen- und/oder Schulrats. Dennoch stellt sich die Frage, wie tragfähig die in der Ausbildung gelegten und erlernten Grundlagen im (späteren) Berufsleben sind, da ein weiteres Ergebnis der Studie zeigt, dass es bei den Einstellungen von im Beruf stehenden Lehrpersonen keinen Unterschied zu den Einstellungen von Nicht-Lehrerpersonen gibt. Hier kommt der Fortbildung eine bedeutende Rolle zu. Neben der vertiefenden Befassung mit Menschen- und Kinderrechten und dem Theorie-Praxis-Transfer sollten die Lehrpersonen befähigt werden, auch alle Aufgabenaspekte des Demokratie-Lernens bestmöglich zu bewältigen. Im Unterricht kann die Partizipation der

Schüler*innen als schwierig umzusetzen angesehen werden, da Inhalte gelehrt und Kompetenzen aufgebaut werden sollen. Hier könnte eine partizipative Unterrichtsentwicklung eingesetzt werden. Aber auch die Einführung eines Klassenrates oder sogar eines Schulrates kann das Demokratie-Lernen unterstützen.

Trotz aller Hürden und Schwierigkeiten ist eine Demokratisierung von Schule und Unterricht durch eine echte Partizipation der Schüler*innen notwendig, denn es geht darum, dass Partizipation autoritäre und paternalistische Interventionen durch egalitäre und demokratische Praxisformen überwinden soll. Dieses Ziel sollte nicht nur für Schule, sondern für die Gesellschaft handlungsleitend sein. „Damit die Menschenrechte eine größere Wirkung entfalten, müssen sie die Phantasie der Menschen ansprechen und wirklich Teil ihres Wortschatzes werden. Damit sie sich tatsächlich etablieren können, müssen sie verstanden und gänzlich internalisiert werden“ (Clapham, 2013, S. 205).

Literatur

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). AEMR, Artikel 1:

<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [28.01.2025]

Ammerer, H., Geelhaar, M., & Palmstorfer, R. (2020). Vorwort. In H. Ammerer, M. Geelhaar, R.

Palmstorfer (Hrsg.), *Demokratie Lernen in der Schule. Politische Bildung als Aufgabe für alle Unterrichtsfächer*. (Salzburger Beiträge zur Lehrer/innen/bildung: Der Dialog der Fachdidaktiken mit Fach- und Bildungswissenschaften) (S. 9–15). Waxmann

Assmann, A. & Assmann, J. (2024). *Gemeinsinn. Der sechste, soziale Sinn*. Beck.

Beutel, W., & Hoffsommer, J. (2012). Kinder entscheiden mit – Demokratie und Partizipation in Kindergarten und Schule. In J. Kosinar et al. (Hrsg.), *Vielfalt und Anerkennung. Internationale Perspektiven auf die Entwicklung von Grundschule und Kindergarten* (S. 80–92). Schneider.

Clapham, A. (2013). *Menschenrechte*. Reclam.

Edelstein, W. (2014). Zum Nachklang: Kinderrechte und Demokratie – Werte und Kompetenzen für eine nachhaltige Schule. In W. Edelstein, L. Krappmann, & S. Student (Hrsg.), *Kinderrechte in der Schule*. Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation (S. 184–197). Debus.

Krappmann, L. (2014). Kinderrechte und Demokratiepädagogik in der Schule: Zum Auftakt. In W. Edelstein, L. Krappmann, & S. Student (Hrsg.), *Kinderrechte in der Schule*. Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation (S. 12–19) Debus.

Krappmann, L. (2019). Kinderrechte und Demokratiepädagogik in der Schule: Zum Auftakt. In W. Edelstein, L. Krappmann & C. Petry (Hrsg.), *Kinder Rechte in die Schule* (S. 12–19). Wochenschau-Verlag.

Lehrplan der Volksschule, BGBl. II Nr. 204/2024. RIS – Lehrplan der Volksschule Anl. 1 – Bundesrecht konsolidiert, tagesaktuelle Fassung

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009275&Artikel=&Paragraf=&Anlage=1&Uebergangsrecht=> [28.07.2025]

Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl. II Nr. 204/2024.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> [28.07.2025]

- Liebel, M. (2011). Annäherung an eine Theorie der Kinderpartizipation. In H.M. Große-Oetringhaus & P. Strack (Hrsg.), *Partizipation – ein Kinderrecht* (S. 34–70) terres des hommes.
- Maywald, J. (2017). Kinderrechte in der Schule: Ein nicht eingelöstes Versprechen. In *journal für schulentwicklung* 21/4 (2017), 9–10.
- Netzwerk Kinderrechte Österreich – Die UN-Kinderrechtskonvention (o.J.).
<https://www.kinderhabenrechte.at/die-un-kinderrechtskonvention/> [28.07.2025]
- Nußberger, A. (2021). *Die Menschenrechte. Geschichte, Philosophie, Konflikte*. Beck.
- Österreichisches Komitee für UNICEF (2021). *Konvention über die Rechte des Kindes* (20. November 1989). Wien.
- Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265&FassungVom=2025-07-28>
- Simon, F. B. (2024). *Die kommenden Diktaturen. Ein Worst-Case-Szenario*. Auer.
- Sliwka, A. & Klopsch, B. (2024). *Das lernende Schulsystem. Paradigmenwechsel in der Bildung*. Beltz.
- UNICEF für jedes Kind. *Alle Kinder haben Rechte*. <https://unicef.at/informieren/kinderrechte/> [28.07.2025]